

# Rechtssache T-124/04

**Jamal Ouariachi**

**gegen**

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Schadensersatzklage – Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft – Von einem Bediensteten in Ausübung seiner Amtstätigkeit verursachter Schaden – Fehlender ursächlicher Zusammenhang“

Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 26. Oktober 2005 . . . . . II - 4655

Leitsätze des Beschlusses

*Außervertragliche Haftung – Ersatz der von den Bediensteten der Gemeinschaft in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schäden – Handlung, die nicht zur Ausübung der Amtstätigkeit eines Bediensteten gehört – Ausschluss der Haftung  
(Artikel 288 Absatz 2 EG)*

II - 4653

Indem Artikel 288 EG die von den Organen und die von den Bediensteten der Gemeinschaft verursachten Schäden nebeneinander aufführt, lässt er erkennen, dass die Gemeinschaft nur für diejenigen Handlungen ihrer Bediensteten haftet, die sich aufgrund einer unmittelbaren inneren Beziehung notwendig aus den Aufgaben der Organe ergeben. In Anbetracht ihrer Besonderheit wäre es daher unstatthaft, diese rechtliche Regelung auf Handlungen außerhalb der hiermit bezeichneten Fälle auszudehnen.

Angehörigen, der geschiedenen Ehefrau des Klägers, auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sich und ihre Kinder nicht die Haftung der Gemeinschaft auslösen. Denn die Erstellung einer solchen „Verbalnote“, die einer einfachen Praxis entspricht, kann nicht als Handlung betrachtet werden, die sich notwendig aus den Aufgaben der Organe, im vorliegenden Fall der Auswärtigen Delegation der Kommission, ergibt, und damit nicht als Handlung in Ausübung der Amtstätigkeit des Beamten, der sie abgefasst hat.

So kann die Unterzeichnung einer „Verbalnote“ durch einen Beamten einer Delegation der Kommission in einem Drittland zur Unterstützung des Antrags einer seiner

(vgl. Randnrn. 18, 22)